(in der Fassung vom 10. Mai 2004 und den Änderungen vom 21. September 2006, vom 5. Oktober 2006 und vom 27. Juli 2007)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

§ 2 Graduierung

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Struktur

§ 5 Studienumfang

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfer

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienleistungen

§ 10 Berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt)

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 15 Vergabe von ECTS-Credits

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

IV. Studium, Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

A. Orientierungsprüfung

§ 17 Zweck der Orientierungsprüfung

§ 18 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

B. Basisstudium

§ 19 Zweck des Basisstudiums

§ 20 Inhalt, Art und Umfang des Basisstudiums

C. Bachelor-Prüfung (Abschlussprüfung)

§ 21 Zweck der Bachelor-Prüfung

§ 22 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Teil II und Teil III der Abschlussprüfung

§ 24 Teil II der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)

§ 25 Teil III der Abschlussprüfung (schriftliche Abschlussarbeit)

§ 26 Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 27 Zeugnis, Urkunde

D. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 28 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 29 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit

§ 31 Rechtsmittel

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Abschluss im interdisziplinären, international ausgerichteten und praxisorientierten Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft (Political and Administrative Science). Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat[1] die grundlegenden Fachkenntnisse besitzt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und er in der Lage ist, neue Entwicklungen im Bereich von Politik und Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts in Politik- und Verwaltungswissenschaft/ Political and Administrative Science“ verliehen (abgekürzt: „B.A.“).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 4 Struktur

(1) Das Studienfach wird als wissenschaftliches Hauptfach mit den Kernbereichen Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft studiert. Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Neben den fachbezogenen Grundlagen werden Grundkenntnisse in weiteren Fächern sowie überfachliche berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen als integrierte Bestandteile der Lehrveranstaltungen vermittelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium von drei Semestern, eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt) von einem Semester und ein Vertiefungsstudium von zwei Semestern.

(3) Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen. Im Anschluss an das Basisstudium folgt die berufspraktische Phase (Arbeitsaufenthalt) im vierten Semester. Das dritte Studienjahr schließt mit der Bachelor-Prüfung zum Ende des sechsten Semesters ab.

(4) Ein Auslandssemester ist erwünscht. Die während des Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden gem. § 8 Absatz 1 anerkannt.

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

§ 5 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht mindestens 180 ECTS-Punkten (cr).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Bachelor-Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Der Prüfungsausschuss kann in einfach gelagerten Fällen seine Entscheidungen auch im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professoren des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
2. einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
3. zwei Studierenden des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft, mit beratender Stimme,
4. dem Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme als ständiges Mitglied.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Studienkommission.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die Abschlussarbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Betreuern und Erstprüfern der Abschlussarbeit können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Erstprüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Zweitprüfern der Abschlussarbeit können auch promovierte wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter bestellt werden, sofern sie nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum jeweiligen Erstprüfer stehen.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Bachelorstudiengängen und/oder anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studenten anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den im Studienfach „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ vorgeschriebenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" (4,0) aufgenommen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf schriftlichen Antrag des Studenten als Äquivalenz für den Arbeitsaufenthalt anerkannt werden. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsausschusses) und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes, bzw. des zuständigen Amtsarztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „nicht ausreichend“ (5,0) und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.
4. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von acht Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3, 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(9) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Bachelor-Prüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

II. Studienleistungen

§ 10 Berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt)

(1) Als Studienleistung ist eine sechsmonatige berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/ 30 cr) in der Regel unmittelbar nach dem Basisstudium abzuleisten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Wahl der Arbeitsaufenthaltsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Arbeitsaufenthalt, der auf Vorschlag des Fachbereichs vom Rektor ernannt wird. Der Beauftragte ist für die Betreuung der Studierenden während des Arbeitsaufenthaltes verantwortlich.

(3) Studierende, die eine Berufstätigkeit mit internationaler Orientierung anstreben bzw. einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss in einem auslandsbezogenen Studiengang erwerben wollen, sind gehalten, den Arbeitsaufenthalt im Ausland abzuleisten.

(4) Zum Arbeitsaufenthalt ist ein Berichtsverfahren einzuhalten. Nach ordnungsgemäßer Ableistung wird ein Anerkennungsbogen ausgestellt.

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer mindestens neunzigminütigen Klausur zu erbringen. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Bewertung der Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens ergibt sich aus Absatz 2. Hausarbeiten müssen im Wintersemester bis zum 15. März und im Sommersemester bis zum 15. September eingereicht werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren ist die Vergabe von 1/2 Punkten nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1,0 : 95.0% -100.0%
1,3 : 90.0% - 94.9%
1,7 : 85.0% - 89.9%
2,0 : 80.0% - 84.9%
2,3 : 75.0% - 79.9%
2,7 : 70.0% - 74.9%
3,0 : 65.0% - 69.9%
3,3 : 60.0% - 64.9%
3,7 : 55.0% - 59.9%
4,0 : 50.0% - 54.9%
5,0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

(3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat im Prüfungssekretariat anmelden. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt. Für die Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung, wenn für den ersten Prüfungstermin eine Anmeldung erfolgte und der Erstversuch nicht bestanden oder aufgrund von Krankheit oder anderer anerkannter Gründe nicht wahrgenommen wurde.

(2) Wird eine Prüfung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen.

(4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

a) im Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
b) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(5) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen:

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich vom Prüfungssekretariat mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

a) die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,

c) der Kandidat bereits eine Orientierungsprüfung bzw. Zwischenprüfung im Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft oder eine Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung im Studienfach Verwaltungswissenschaft bzw. eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang oder Teilstudiengang Politikwissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem der betreffenden Fächer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

In jedem Semester werden in der Regel zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und der zweite zu Beginn oder kurz vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Klausur der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. In Lehrveranstaltungen, die regelmäßig jedes Semester angeboten werden, kann die zweite Prüfungsmöglichkeit entfallen. In diesen Fällen ist die Klausur am Ende der Vorlesungszeit als Wiederholungsprüfung wahrzunehmen.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Note 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,3	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 analog iVm § 26 Abs. 2. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Notenskala gem. Absatz 1 entsprechend. Die Gesamtnote wird jeweils mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

§ 15 Vergabe von ECTS-Credits

(1) ECTS-Credits (cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Der Arbeitsaufenthalt gemäß § 10 wird mit 30 ECTS-Credits verrechnet.

(3) Die Abschlussarbeit gemäß § 26 wird mit 16 ECTS-Credits verrechnet.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

(2) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfer auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

IV. Studium, Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

A. Orientierungsprüfung

§ 17 Zweck der Orientierungsprüfung

Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Politik- und Verwaltungswissenschaft angeeignet hat und somit für diesen Studiengang grundsätzlich geeignet ist.

§ 18 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist ein Bestandteil der Prüfung. Zur Orientierungsprüfung gehören folgende drei Prüfungsleistungen:

- Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung (im 1. Semester);
- Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa (im 1. Semester);
- Personal und Organisation (im 1. Semester).

(2) Diese Prüfungsleistungen sind bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen.

(3) Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden sind, zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

(4) Wer die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt hat, muss an einer Studienberatung teilnehmen.

B. Basisstudium

§ 19 Zweck des Basisstudiums

Der Studierende soll im Basisstudium durch den Nachweis der erforderlichen Prüfungsleistungen zeigen, dass er die für die erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

§ 20 Inhalt, Art und Umfang des Basisstudiums

(1) Im Basisstudium sind zwölf schriftliche, mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen in vier Modulen zu erbringen:

Modul 1: Methodenlehre

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung (8cr)
2. Statistik I (8cr)

Modul 2: Politikwissenschaft

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

3. Staats- und Demokratietheorie (8cr)
4. Einführung in die Policy-Analyse (8cr)
5. Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa (8cr)
6. Proseminar: Politikwissenschaft (6cr)

Modul 3: Verwaltungswissenschaft/Managementlehre

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

7. Personal und Organisation (8cr)
8. Strategie und Führung (8cr)
9. Haushalt und Finanzen (8cr)
10. Proseminar: Verwaltungswissenschaft/Managementlehre (6cr)

Modul 4: Grundlagen benachbarter Fächer

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

11. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (8cr)
12. Öffentliches Recht (6cr)

(2) Diese Prüfungsleistungen sollen - mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 18 gehörenden Prüfungsleistungen – bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des fünften Semesters bestanden hat, muss an einer Studienberatung teilnehmen.

C. Bachelor-Prüfung (Abschlussprüfung)

§ 21 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Abschluss im interdisziplinären und praxisorientierten Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft (Political and Administrative Science). Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die grundlegenden Fachkenntnisse besitzt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und er in der Lage ist, neue Entwicklungen im Bereich von Politik und Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 22 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Teilen. In Teil I sind insgesamt zwölf studienbegleitende Prüfungsleistungen des Basisstudiums gemäß § 20 zu erbringen; in Teil II sind insgesamt sechs studienbegleitende Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß § 24 zu erbringen; Teil III ist gemäß § 25 die schriftliche Abschlussarbeit.

§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Teil II und Teil III der Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil II der Abschlussprüfung sind die Prüfungsleistungen gem. § 20 und der Arbeitsaufenthalt gem. § 10. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Absolvierung von Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß § 24 ist möglich, wenn höchstens drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Besuch von Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs möglich, wenn mehr als drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Leiters der Lehrveranstaltung und die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss notwendig.

(2) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 12 Absatz 1 und Absatz 2 im Prüfungssekretariat.

(3) Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil III der Abschlussprüfung ist das Vorliegen von mindestens 3 Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 24 Teil II der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)

Teil II der Abschlussprüfung besteht aus insgesamt sechs schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend während des Vertiefungsstudiums in den Modulen 5 und 6 abzulegen sind:

Aufbaumodul 1: Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft

Das Aufbaumodul 1 besteht aus den Anwendungsbereichen:

1. Internationale und vergleichende Politik (8cr)
2. Policy-Analyse und Politische Organisationen (8cr)
3. Managementlehre (8cr)
4. Verwaltungswissenschaft (8cr)

In jedem dieser Anwendungsbereiche ist je eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit zu erbringen.

Aufbaumodul 2: Wahlpflichtbereich
Im Aufbaumodul 2 sind zwei unterschiedliche schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine Prüfungsleistung in einem Bachelor-Kolloquium des Fachbereichs (6cr)
2. eine geeignete schriftliche Prüfungsleistung wahlweise aus dem Lehrangebot der Fächer Informationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft (6cr).

§ 25 Teil III der Abschlussprüfung (schriftliche Abschlussarbeit)

(1) Für die Abschlussarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss vergibt auf der Grundlage der Anmeldung das Thema der Abschlussarbeit und teilt die Prüfer zu. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Vergabe des Themas sechs Wochen. Der Vergabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Der Umfang sollte 10 000 Wörter nicht überschreiten. Für die Abschlussarbeit werden 16 cr vergeben.

(3) Mit der Abschlussarbeit kann bereits in dem Semester begonnen werden, in dem 3 Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums vorliegen. Die fehlenden Prüfungsleistungen sowie das Bachelor-Kolloquium müssen dann im selben Semester wie die Bachelor-Arbeit absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist Teil II der Abschlussprüfung abgeschlossen und keine Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt, so vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Abschlussarbeit und teilt die Prüfer zu.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Ausgabe zurückgegeben werden. An den Kandidaten ist unverzüglich ein neues Thema zu vergeben.

(5) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der Sechswochenfrist bearbeiten, so kann er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung - jedoch höchstens um 3 Wochen - verlängern. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall beantragt der Kandidat unverzüglich - nach Beendigung der Verhinderung - erneut die Ausgabe eines Themas für die Bachelor-Arbeit. Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird dem Kandidaten von StPA ein neues Thema zugeteilt.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit ein Thema aus seinem Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(7) Bei Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Abschlussarbeit belegen können.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie einmal in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch zwei Prüfer der am Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft beteiligten Fächer, von denen einer der Betreuer sein soll. Einer der Prüfer muss Professor sein und zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas dem Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft angehören. Zu Zweitprüfern der Abschlussarbeit können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die jedoch nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum jeweiligen Erstprüfer stehen dürfen

(10) Die Prüfer legen binnen vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit ihre Bewertung in dreifacher Ausfertigung dem Zentralen Prüfungsamt vor.

(11) Wird die Abschlussarbeit in einer der Bewertungen mit „nicht ausreichend" (5,0) beurteilt und ergibt die Durchschnittsnote 4,0 oder besser, so muss ein drittes Gutachten von einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft eingeholt werden.

(12) Die Bachelor-Arbeit ist angenommen, wenn der Drittgutachter sie mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet. Die Note wird in diesem Fall auf „ausreichend“ (4,0) oder, falls dieser Wert niedriger ist, entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter festgelegt. Die Bachelor-Arbeit ist abgelehnt, wenn sie von zwei Gutachtern mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird.

§ 26 Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. §§ 20, 24 und 25 bestanden sind.

(2) In die Gesamtnote, die gemäß § 14 Abs. 4 gebildet wird, gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

1. Die Prüfungsleistungen des Basisstudiums gemäß § 20 mit 30%
2. Die vier Prüfungsleistungen gemäß § 24 aus dem Aufbaumodul 1 mit 40%
3. Die zwei Prüfungsleistungen gemäß § 24 aus Aufbaumodul 2 mit 10%
4. Die Abschlussarbeit gemäß § 25 mit 20%.

§ 27 Zeugnis, Urkunde

(1) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, spätestens nach vier Wochen ein Zeugnis. In diesem sind sämtliche Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung mit den jeweiligen Einzelnoten sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle) und das Thema der Abschlussarbeit aufgeführt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. In der englischen Übersetzung wird die Bezeichnung „Bachelor of Arts in Political and Administrative Science“ verwendet.

(4) Zeugnis und Urkunde werden vom Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Jedem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigefügt.

D. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 28 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Frist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung (ausgenommen die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung) wiederum „nicht ausreichend", so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung des Basisstudiums (Module 1-4) und bei höchstens einer Prüfungsleistung des Vertiefungsstudiums (Aufbaumodule 1-2) ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Ist die Abschlussarbeit gemäß § 14 und § 26 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird dem Kandidaten auf seinen Antrag ein neues Thema gestellt. Die erneute Themenstellung erfolgt in einem Zeitraum von längstens einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der ersten Abschlussarbeit durch das Zentrale Prüfungsamt. Wird der Antrag nicht innerhalb von einem Monat gestellt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Antragstellung ist ausgeschlossen.

(5) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(6) Die gesamte Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die schriftliche Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden sind.

§ 29 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Hat ein Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulations-Bescheinigung wird vom Zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Prüfungsausschuss für den BA Politik- und Verwaltungswissenschaft zu hören hat.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat hat das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens binnen Jahresfrist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.

<u>Anmerkung:</u>
Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 16/2004 vom 10. Mai 2004 veröffentlicht.
Die Änderung vom 21. September 2006 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 45/2006 veröffentlicht.
Die Änderung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.